

Informationszusammenfassung Schulauslandsaufenthalt Klasse 11

Allgemeines

Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird am Ende der 10. Klasse erworben und gilt als Voraussetzung für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11)

- *in allen (Wahl-)Pflichtfächern mindestens Note 4 → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I*
- *in einem Fach Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4) → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I*
- *in zwei Fächern Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): zwei Ausgleichsfächer mit mindestens Note 3 → Konferenzentscheidung → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I ODER Nichtversetzung*
- *in einem Fach Note 6 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): ein Ausgleichsfach mit Note 2 oder zwei Ausgleichsfächer mit Note 3 → Konferenzentscheidung → Versetzung /Erweiterter Sekundarabschluss I ODER Nichtversetzung*

Option 1: Kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten

Eine kurzfristige Beurlaubung ist bis zu drei Monaten möglich, die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 2: Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr

Fällt der Auslandsaufenthalt ins erste Halbjahr, wird der Unterricht in der Regel im zweiten Halbjahr regulär fortgesetzt, also die Einführungsphase besucht. Damit besteht die Möglichkeit auf eine Versetzung am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase (Klasse 12) aufgrund der im zweiten Halbjahr erbrachten Leistungen.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 3: Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr ODER während des gesamten Schuljahres der Einführungsphase

Fällt der Auslandsaufenthalt in das zweite Schulhalbjahr oder findet der Aufenthalt während des gesamten Schuljahres statt, so kann keine Versetzung in die Qualifikationsphase (Klasse 12) erreicht werden; **die Einführungsphase (Klasse 11) muss wiederholt werden.**

Allerdings gibt es die Möglichkeiten des „Überspringens“ oder des „Verkürzens“:

Option 3.1: Überspringen

Auf Beschluss der Klassenkonferenz (am Ende der Klasse 10) und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten. (vgl. §10 WeSchVO)

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Als Übergangszeit gelten ca. 12 Unterrichtswochen.

Überspringt man die Einführungsphase, ist man NICHT festgelegt hinsichtlich der Fächerwahl im Ausland.

Option 3.2: Verkürzen

Diese Option ist zwar im Merkblatt vorgesehen, hat sich aber (u.a. aufgrund des unterschiedlichen Fächerangebots im Ausland sowie der komplizierten Um- und Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen) als **problematisch erwiesen**: Die Verweildauer in der Einführungsphase kann auf Antrag verkürzt werden. Hierfür müssen bestimmte Fächer im Ausland **nachweislich mit Erfolg** belegt werden:

- in zwei Fremdsprachen (Englisch und der bisherigen zweiten Fremdsprache),
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Erdkunde, Geschichte, Philosophie, Politik/Wirtschaft etc.),
- in Mathematik,
- in einem Fach aus dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Physik, Chemie, Biologie, Informatik).

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Hinweise: Sowohl beim „Überspringen“ als auch beim „Verkürzen“ sollte man einplanen, die **Informationsveranstaltungen zur Qualifikationsphase (Jahrgang 12 und 13)** frühzeitig zu besuchen! (Die Wahl der Fächer findet dann aber erst im Frühjahr während des Auslandsaufenthalts per E-Mail und in Absprache mit den Oberstufenkoordinatoren [Herrn Schubert/Herrn Bock] statt.)

Bei einem Auslandsaufenthalt ist die Belegung der Fächer in der Einführungsphase keine Bedingung für ihre Belegung in der Qualifikationsphase; es ist indes ratsam, diejenigen Fächer zu belegen, die man anschließend in der Qualifikationsphase zu wählen gedenkt.

Sollte sich ein Unbehagen bei der Sprungentscheidung einstellen, so kann man selbstverständlich nach dem Auslandsjahr freiwillig zurücktreten, um die Klasse 11 zu wiederholen.

Stand: 2023